

Um diesen Artikel zu drucken, benutzen Sie bitte die Druckfunktion Ihres Browsers, oder klicken [Sie hier](#).

Fördermöglichkeiten Sonderurlaub

Sonderurlaub kann nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahren beantragt werden.

Bei Rückfragen zum Sonderurlaub kann nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahren beantragt werden:

§ 1 Für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Jugendbegegnungen, ausgeübt wird. Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahren zur eigenen Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe zu gewähren, wenn diese einer o. g. Aufgabe dienen oder auf sie vorbereiten.

Eine Erstattung des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Übungsleiter/innen-Lehrgängen kann in der Regel nicht vorgenommen werden!

Das Sonderurlaubsgesetz ist als Landesgesetz nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen anwendbar. Arbeitgeber und Träger der Maßnahme / Veranstaltung müssen daher ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

Nach dem Sonderurlaubsgesetz können Arbeitnehmer/innen, die in der privaten Wirtschaft tätig sind, unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die Sportjugend NRW hat die Möglichkeit, mit Landesmitteln - nach Maßgabe des Haushaltsplans- einen vollen oder teilweisen Ausgleich, des durch den unbezahlten Sonderurlaub entstehenden Verdienstaufalles vorzunehmen. Es können bis zu acht Arbeitstage pro Jahr als Sonderurlaub gemäß Sonderurlaubsgesetz gewährt werden. Die Aufteilung kann auf höchstens drei Maßnahmen oder Veranstaltungen im Kalenderjahr erfolgen und ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

DIE EINREICHUNG DES ANTRAGES ZUR ERSTATTUNG DES Verdienstaufalles muss VOR BEGINN DES SONDERURLAUBS ERFOLGEN.

Sichern Sie sich durch frühzeitiges Einreichen der Antragsunterlagen einen Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes! Die uns zur Verfügung stehenden Sonderurlaubsmittel sind - wie in den Vorjahren- begrenzt.

Für Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ergibt sich kein Erstattungsanspruch nach dem Sonderurlaubsgesetz, da andere Rechtsgrundlagen angewandt werden.

Für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende bestehen für das Bundesgebiet einheitliche Sonderbestimmungen.

Das Sonderurlaubsgesetz muss auch deutlich von dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes (Bildungsurlaub) unterschieden werden!

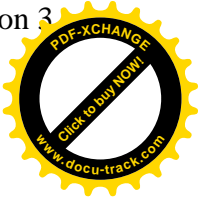
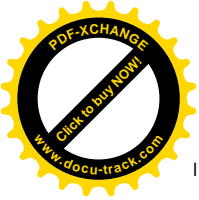
Wie aus den Anträgen zur Erstattung des Verdienstaufalles gemäß Sonderurlaubsgesetz erkennbar, ist die Angabe der Vereinskennziffer für die Bearbeitung unbedingt erforderlich. Falls Ihnen die Kennziffer nicht bekannt sein sollte, kann Ihnen der/die Vereinsvorsitzende / Geschäftsführer/in sicherlich weiterhelfen.

Bitte beachten!

Im Antrag fehlende Angaben - Anschrift, Bankverbindungen oder persönliche Unterschrift - führen zu Rückfragen und Verzögerungen.

Träger der Maßnahme ist:

- 1 das Jugendferienwerk, die Verwaltung in Duisburg, bei Freizeiten mit dem Jugendferienwerk des LandesSportBundes NRW e.V.,



- | die zuständige Sportjugend des Stadt- oder Kreissportbundes, bei Veranstaltungen/ Maßnahmen, die über die Sportjugend des Stadt- oder Kreissportbundes angemeldet sind,
- | der Fachverband, der Verein selbst, bei Veranstaltungen / Maßnahmen, die eigenständig
- | von der Verbands- oder Vereinsjugend durchgeführt werden. Die Trägerbestätigung sollte von
- | zwei Vertretern, die gemäß § 26 BGB unterschriftsberechtigt sind, unterschrieben werden.

Bitte beachten Sie!

Nur für die leitende und helfende Tätigkeit bei Maßnahmen / Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (nicht für die Leitung von Ausbildungsmaßnahmen!) kann Sonderurlaub gewährt werden.

Eine kurz gefasste Darstellung der Maßnahme und die genaue Bezeichnung des Veranstaltungsortes in der Trägerbestätigung ist unbedingt erforderlich.

Bei Aus- und Fortbildungen fügen Sie dem Antrag bitte ein Programm / Inhaltsangabe der Maßnahme bei:

- | Unterschrift und Stempel des Trägers nicht vergessen. Auf vollständige Angaben kann nicht verzichtet werden!

Gemäß Sonderurlaubsgesetz hat der Antragsteller / die Antragstellerin erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers - bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten - einen Anspruch auf Sonderurlaub.

Für die Zeit des Sonderurlaubs darf vom Arbeitgeber kein Gehalt / Lohn gezahlt werden; es handelt sich um unbezahlten Sonderurlaub.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes empfehlen wir ein einheitliches Berechnungsverfahren und legen pro Monat 22 Arbeitstage bei der 5-Tage-Woche und 26 Arbeitstage bei der 6-Tage-Woche zu Grunde. Sollte vom Arbeitgeber ein anderes Berechnungsverfahren angewandt werden, so bitten wir um einen diesbezüglichen Hinweis.

Nach Anweisung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur der Verdienstausschlag für Arbeitstage erstattet werden.

Im Sonderurlaub liegende gesetzliche Feiertage, Samstage, Sonntage können bei Arbeitnehmern/innen, deren Dienstplan Konti-Schicht bzw. Wechselschicht an diesen Tagen beinhaltet, nach kurzer schriftlicher Mitteilung durch den Arbeitgeber, anerkannt werden. Reichen Sie die Mitteilung mit dem Antrag ein.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich ausgehend von Ihrem Bruttogehalt zuzüglich der Nebenleistungen / Zulagen, die Ihr Arbeitgeber üblicherweise auch ohne Inanspruchnahme des Sonderurlaubs gewährt hätte.

Durch die Kürzung des monatlichen Bruttogehaltes werden für den Sonderurlaubszeitraum (max. acht Arbeitstage) keine Sozialversicherungsanteile abgeführt. Die im Bruttogehalt enthaltenen Sozialversicherungsanteile können somit nicht in den Berechnungsmodus des Verdienstausschlages übernommen werden.

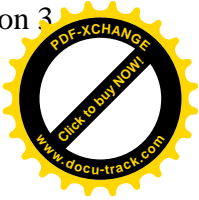
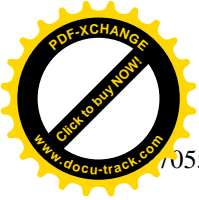
Wir kürzen den beantragten Bruttoausfallbetrag pauschal - im Haushaltsjahr 2003 um 21% -. Der Prozentsatz liegt nahe am tatsächlichen Prozentsatz der im Bruttogehalt enthaltenen Sozialversicherungsanteile und wird durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit jährlich neu festgelegt.

Unsere Bewilligung stellt einen Nettoausgleich plus Steueranteile dar. Wir weisen darauf hin, dass die Versteuerung des von uns angewiesenen Betrages von jedem/r Antragsteller/in im Rahmen der Lohn- bzw. Einkommenssteuererklärung selbst vorgenommen werden muss, da es sich um ein steuerpflichtiges Einkommen handelt.

Nach Durchführung Ihrer Maßnahme lassen Sie den Vorbescheid auf der Rückseite durch den Träger der Maßnahme und Ihren Arbeitgeber bestätigen.

Schicken Sie den vollständig ausgefüllten Vorbescheid an die

Sportjugend NRW
Referat 4
Friedrich-Alfred-Str. 25



7055 Duisburg.

Erst nach Erhalt des Vorbescheides durch unsere Organisation kann eine Anweisung des Verdienstaufalles vorgenommen werden.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass der ausbezahlte Betrag (Nettoausfall einschließlich Steueranteil) aus steuerrechtlicher Sicht steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Bezüge hat der Antragsteller / die Antragstellerin im Einzelfall Sorge zu tragen.

Bei Rückfragen zum Antragsverfahren steht Ihnen als Ansprechpartnerin
Janke Bouwer
Tel: 0203/73 81-841
Fax: 0203/73 81- 842
email: monika.tiegs@lsb-nrw.de

gerne zur Verfügung!

Ihre Sportjugend

***Den dazu gehörigen Musterantrag erhalten Sie als Download zum Ausdrucken!
[bitte hier klicken...](#)***

© (LSB) LandesSportBund NRW e.V. für VIBSS-ONLINE am 04.03.2005